Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 1

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gewinn zu beabsichtigen. Mitglieder der Genossenschaft können alle Bauschreinersirmen werden, die in der nächsten oder welteren Umgebung von Zürich domizillert find und nach Zürich Arbeit liesern, welche durch dortige Anschläger angeschlagen werden. Präsident ist Herr Jakob Weidmann, Balach.

Husstellungswesen.

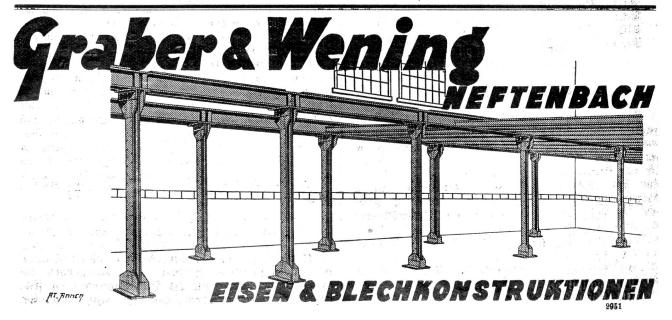
Bauarbeiten auf dem alten Tonhalleplag in Bürich. Die Arbeiten auf dem alten Tonhalleplat für die "Zita" geben rafch vorwärts und dürften bald fo weit gedieben sein, daß wenigftens einige Teile ber Ausstellung in ihren Einzelheiten erkenntlich find. Das Sechseläuten, das am 7. April ben Bögg ben Flammentod fterben läßt, spielt sich recht eigentlich schon ganz im Zeichen der "Zika" ab. Bis dahln ist das gegenwärtig noch im Bau begriffene iurmähnliche Gebäude, das sich gegen den Bellevueplatz hin erhebt, im Rohbau sertiellt. Es ift dies das Wahrzeichen der Ausftellung, der Grill, der lediglich dekorativen Charakter trägt. Diefer Turm bient weder der Ausftellung durch Beherbergung von irgend welchen Räumlichkeiten, noch kann er mittelft Fahrftuhl ober zu Suß beftiegen werben. Dagegen erfährt er eine Reonröhrenbeleuchtung, wie fie in Burich noch nie angutreffen war. Wenn der Turm nachts fein blau rotes Licht erftrahlen läßt, tommt die Architettur erft recht zur Geltung, da dann der ganze Bau den Eindruck eines im Betriebe stehenden Grills vermittelt. Für den 21 m hohen Grill wurden nicht weniger als 60 m3 Holz benötigt. Da dieses Stud ber Ausstellung zufolge feiner Sohe und Breite gang besonders Witterungseinfluffen wie Sturmen und bergleichen ausgesetht ift, wird er, fobald die Arbeiten so weit gediehen find, mit vier Hallen-binden verankert. Ebenfalls noch vor dem Sechseläuten foll ber jest icon im Bau begriffene Rochtunftpavil-Ion unter Dach gebracht werden. Dieses Gebäude, das fich in der Ecte gegen das "Esplanade" hin befindet, ift 14 m hoch und erfordert rund 50 m8 Holz Da es fich bei beiben Gebauben, bem Grill und bem Rochtunftpa. villon, ausschließlich um Holzbauten handelt, mar man anfänglich verwundert, daß das Gechfelautenfeuer auf dem Tonhalleplat abgehalten werde. Es wurde uns nun aber verfichert, daß mahrend ber Berbrennung bes Bogg ein eigener überwachungsdienft, der im Falle einer Feuersgefahr sofort einschreiten könnte, organistert werbe. Raum haben die letten Zünfte am 7. April den

Plat verlassen, wird auch schon mit den weiteren Arbeiten fortgesahren. Zunächst wird noch am gleichen Abend der ganze Umfassungszaun niedergelegt, damit am Dienstagvormittag schon mit dem Aufstellen der Ausstellungshallen der Musstellungshallen der Ausstellungshalle, die die respetable Länge von 120 m ausweist und die innerhalb sechs Tagen strund sertig im Rohbau erstellt sein muß, des gonnen. Ihr werden dann zu gleicher Zeit die lleineren Seitenhallen angegliedert. Mit der Fertigstellung der ganzen Ausstellung im Rohbau rechnet man die Ende April. Die Gesamtbauleitung liegt in den Händen der Architekten Bogelsanger & Maurer.

("R. 8. 8.")
Bürichsee-Auskellung in Wädenswil. "Arbeit und Fortschritt", Zürichsee-Ausktellung in Wädenswil. "Arbeit und Fortschritt", Zürichsee-Ausktellung in Wädenswil, betitelt sich eine Schau, die vom 26. Juli bis 11. August Zeugnis ablegen soll vom Fleiß und dem handwerklichen Können des Gewerbestandes am Zürichsee. Daneben wird sich auch die am Zürichsee beheimatete Ind uftrie sehen lassen mit ihren neuesten Produkten. Die Zahl der Aussteller beläuft sich auf annähernd 200. Das Organisationskomitee hat den Anmeldeschluß auf den 15. April sestgesetzt.

Rantonale Gewerbeausstellung 1932 in Frauenfeld. Der kantonale Gewerbeverein hat die Beranskaltung einer kantonalen Gewerbeausstellung im Jahre 1932 in Frauenfeld beschloffen.

Die Schweiz an der internationalen Ausstellung in Lüttich. Um der schweizerischen Beteiligung an der diesjährigen internationalen Ausstellung in Lüttich, die in einem besonderen Pavillon durchgeführt wird, den strengen Charakter einer Qualitätsschau schweizerischen Gharakter einer Qualitätsschau schweizerischen Bundesrat ernannte Ausstellungskommission eine besondere Annahme jury eingesetzt worden. Ausschlaggebend für die Annahme der von den einzelnen Firmen vorgeschlagenen Ausstellungsobjekte war ihre hohe Qualität, ihr Berhältnis zum Preis und ihre Präzision, sowie die sachlich richtige formvollendete Ausstellung. Nur solche Produkte wurden zugelassen, die in der gleichen Ausssührung in größeren Quantitäten geliefert werden können. Bei der Beurteilung wurde im Interesse des guten Ruses der schweizerischen Qualitätsinduskrie ein sehr schaeftab angewendet und darauf geachtet, daß nicht einzelne Ausstellungsführe in Lüttich gezeigt wer-



ben, sondern wirklich Maschinen und Erzeugnisse, wie fie durch die Fabriten selbst feit Jahren mit Erfolg ex portiert werden tonnen.

Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strakenaebiet.

(Rorrefpondeng.)

Bei Aufgrabungsarbeiten in öffentlichen Strafen ergeben fich fehr oft Anftande zwischen den Stragenauffichtsorganen und benjenigen Unternehmungen (Gaswerke, Bafferwerke, Elektrizitätswerke, Telefonverwaltungen), bie die Strafe bezw. die Trottoirs benuten für das Einlegen ihrer Leitungen und Rabel. Insbesondere über die nachträglich nötigen Inftandstellungsarbeiten gehen die Meinungen hie und ba auseinander. War schon bei ben früher allgemein üblichen Schotterftragen die Wieberinftandftellung auf ben früheren Buftand mit Schwierig-telten verbunden, so trifft bies bei ben ftets zunehmenben Hartbelägen aller Art in vermehrtem Dage zu. Bom Straßeneigentumer verlangt man tadellosen Zuftand der Straßen und einheitliche Fahrbahndecke. Wohl beftehen zwischen verschiedenen Stadtverwaltungen und den in Betracht fallenden Werken über folche Bewilligungen und Inftandstellungsarbeiten Bertrage; doch fehlte bis ber eine einheitliche Regelung bezw. eine Art Rahmenporschrift, an die man sich gegenseitig halten konnte.

Es ift daher außerordentlich zu begrüßen, daß die Bereinigung Schweizerischer Strafenfachmanner eine Sammlung von Bestimmungen herausgegeben hat, die als einheitliche Wegleitung bei größeren und kleineren Arbeiten bienen werden. Sie sind nicht etwa, wie man vermuten konnte, reine "Abwehrvorschriften" zugunften der tantonalen und Gemeinde-Bauamter; fondern fie enthalten auch Beftimmungen für diejenigen Fälle, wo ber Gigentumer ber Straße felbft Bauherr ift. Die Borfchriften umfaffen 34 Artitel. Sie find fo eingehend gehalten, daß fie einmal einen wefentlichen Beftandteil aller Bert. vertrage für Bauarbeiten bilben, fet es, daß man fie bem Bertrag beigibt, fet es, daß man im Bertrag auf fie hinweift; ferner follen fie auch benjenigen kleineren Gemelnden dienen, die kein eigenes geschultes Personal haben; endlich wollte man nicht durch Sinweise auf andere ge-setliche Beftimmungen die Borichriften belaften, weshalb neben ben rein technischen Beftimmungen auch folche gur Rlarftellung ber rechtlichen Beziehungen zwischen Stragen: eigentümer, Bauherr und Unternehmer unter sich und gegenüber Dritten in diese Borschriften aufgenommen wurden, so u. a. Fragen der Hafipflicht und der Berantwortlichkeit des Werkeigentumers gegenüber den Strageneigentumern und britten bei Unfallen und Wertmangeln.

Gleichzeitig mit den Borfchriften wurde auch ein Bewilligungsformular aufgeftellt, das in formeller Bestehung die Erteilung der Erlaubnis zur Vornahme von Grab. arbeiten im öffentlichen Straßengebiet einheitlich regeln foll.

Die "Borschriften" gliedern fich in folgende Hauptabschnitte:

I. Allgemeines.

II. Lettungen und Bermeffungselemente.

III. Magnahmen zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Bertehrs und der ungeftorten Strafenentwäfferung.

IV. Arbeitsausführung. V. Abnahme der Arbeit.

VI. Haftung für richtige Werkausführung. VII. Haftpflicht.

VIII. Roften.

Im I. Abschnitt werden behandelt: Gesuch um Bewilligungsformulare; Berantwortlichkeit bes Unternehmers gegenüber bem Straßeneigentumer als Bauherr; Eretutionsbefugnis des Straßeneigentumers und Exetutions. verfahren.

Der II. Abschnitt enthält Beftimmungen über: Beitungen im Strafenforper; Bermeffungselemente.

Der III. Abschnitt befaßt sich mit: Berkehrsregelung, Straßenabiperrungen; Offenhaltung ber Entwäfferungs. anlagen; Materiallagerung, Abergange und Aberfahrten.

Am meiften Borfchriften enthält ber IV. Abschnitt über Arbeitsausführung: Abftedung; Betonaufbruch; Trennung des Aushubmaterials nach Gattungen; Spreng. arbeiten; Abtransport bes überichuffigen Materials; Sprießung; Untergraben der Strafendede und von Let-

tungen.

Für die Grabenfüllung zulässiges Material; Ausschluß gefrorenen Materials; Auffüllung über Leitungen; Ginbringen und Stampfen bes Materials; Steinbett und Beschotterung; Magnahmen bei Straßen mit Oberflächen. behandlung; Leitungsteile in der Fahrbahn; Magnahmen der Strafenverwaltung bei vorschriftswidriger Arbeit; Biederherftellung der Strafendede; Einbau einer provisorischen Strafenbede; Magnahmen bei Gegungen; Wiederherftellung aller Strafenbeftandteile und Nebenanlagen; Raumung ber Bauftelle nach ber Bauvollenbung.

Der V. Abschnitt enthält einen einzigen Artikel über

Abnahme der Arbeit.

Der VI. einen solchen über: Haftung für richtige

Durchführung der Arbeit.

Der VII. Abschnitt regelt die haftpflicht: haftung gegenüber Drittpersonen (Art. 29); Haftung des Bauherrn aus Art. 29; Haftpflichtversicherung des Unternehmers.

Der VIII. Abschnitt handelt von den Roften: Ber-pflichtung der nach Art. 2 bezw. Art 3 Berantwortlichen zur Roftentragung, sowie über die Raution.

Diefe Inhaltsangabe mag genügen, um darzulegen, wie umfaffend die Borfchriften find und wie fie jeder Gemeinde vortreffliche Dienfte leiften werden. Gie find um mäßigen Preis zu beziehen beim Getretariat ber "Bereinigung schweis. Straßenfachmanner." Bahnhofquai 7, Zürich.

Holz-Marktberichte.

Holzbericht aus Bicosoprano (Graublinden). (Korr.) 1100 ms, das heißt fast ihren ganzen Schlag, hat die Gemeinde Vicosoprano verkauft. Es waren unter bem gu 19/20 beftehenden Fichtenholz 265 m. Untermeffer und 100 m8 Solz britter Qualitat. Der erzielte Durch. schnittspreis betrug Fr. 38.13 pro m*. Das Holz lag zum großen Tell an entlegenen Orten. Aufruftung und Fuhr murben faft ausschließlich von Einheimischen besorgt und die Gemeinde zahlte dafür die schöne Summe von Fr. 12,300. Das Holz geht in der Hauptsache nach Italien.

Cotentafel.

† Arcangelo Cavadini-Burger, Banunternehmer in Burich, ftarb am 28. Mary im Alter von 70 Jahren.

Verschiedenes.

Rongreß für Gartenbau. Bom 7. bis 12. Auguft d. J. findet in London der neunte internationale Kongreß für Gartenbau ftatt. Der Bundesrat hat beschloffen, fich durch folgende Delegation vertreten zu laffen : Dr.